

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht über den Einsatz der Maßnahmen nach §§ 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 44, 59 und 60 Abs. 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) für das Jahr 2023

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 15. März 2024 übersandt.

Federführend ist der Minister des Innern und für Sport.

Unterrichtung durch die Landesregierung

Bericht über den Einsatz von Maßnahmen nach §§ 34, 35, 36, 38, 39, 40, 41, 44, 59 und 60 Abs. 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) für das Jahr 2023

1 Vormerkung

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag gemäß § 49 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 POG jährlich über den erfolgten Einsatz folgender Maßnahmen:

- besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung nach § 34 POG, soweit die Maßnahme einer richterlichen Anordnung bedarf, hierzu gehören
 - o die planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchgehend länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von mehr als einer Woche durchgeführt werden soll (längerfristige Observation, § 34 Abs. 2 Nr. 1 POG),
 - o der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen bestimmter Personen, die durchgehend länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von mehr als einer Woche angefertigt werden sollen (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 POG),
 - o der verdeckte Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes (§ 34 Abs. 2 Nr. 3 POG),
 - o der Einsatz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unter einer ihnen auf Dauer angelegten Legende (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler, § 34 Abs. 2 Nr. 4 POG) sowie
 - o der Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen, § 34 Abs. 2 Nr. 5 POG).

- der verdeckte Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen nach § 35 POG, soweit die Maßnahme einer richterlichen Anordnung oder richterlichen Bestätigung bedarf,
- der Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation nach § 36 POG, soweit sich die Datenerhebung auf Inhalte der Telekommunikation bezieht,
- die Auskunft über Nutzungsdaten nach § 38 POG,
- der Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen nach § 39 POG,
- die Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation nach § 40 POG,
- die Funkzellenabfrage nach § 41 POG,
- die Rasterfahndung nach § 44 POG und
- Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten nach den §§ 59 und 60 Abs. 4 POG.

Berichtszeitraum ist der 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

2 Besondere Mittel der verdeckten Datenerhebung, § 34 POG

2.1 Längerfristige Observation, § 34 Abs. 2 Nr. 1 POG

- 2.1.1 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 5. April 2023 eine längerfristige Observation für die Dauer von einem Monat angeordnet. Sie diene gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die Maßnahme wurde durch Beschluss des Amtsgerichts vom 4. Mai 2023 um einen weiteren Monat verlängert. Sie richtete sich gegen eine wegen eines Sexualdelikts verurteilte Person, die nach Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht keinen uneingeschränkten Kontakt zu Minderjährigen haben durfte, sich aber gleichwohl an Orten aufhielt, die regelmäßig von Minderjährigen aufgesucht werden. Im Ergebnis der Maßnahme wurde ein Weisungsverstoß festgestellt und ein Strafverfahren eingeleitet. Die betroffene Person wurde im Rahmen einer Gefährderansprache über die Maßnahme benachrichtigt.

2.2 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen, § 34 Abs. 2 Nr. 2 POG

Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 23. März 2023 den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen angeordnet. Die Maßnahme wurde im Ergebnis über einen Zeitraum von sechs Monaten durchgeführt. Sie diene gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Überwacht wurden zwei Parkplätze an einer Bundesautobahn, die im Zusammenhang mit Geldautomatensprengungen als Treffpunkte von Tätergruppierungen und zur Begehung von Logistikstraftaten (Kennzeichendiebstähle) aufgefallen waren. Durch die Überwachungsmaßnahme sollten etwaige Täterfahrzeuge im Vorfeld geplanter Taten ermittelt werden. Im Ergebnis konnten jedoch keine relevanten Erkenntnisse gewonnen werden. Da die erhobenen Daten nicht weiterverarbeitet wurden, war eine Benachrichtigung betroffener Personen gem. § 48 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b POG nicht erforderlich.

2.3 Längerfristige Observation und verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen, § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 POG

2.3.1 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 28. April 2023 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Am 27. Juli 2023 hat das Amtsgericht beide Maßnahmen erneut für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienen gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die betroffene Person teilt eine rechtsextreme Weltanschauung und ist bereits seit Jahren Mitglied einer rechtsextremen rockerähnlichen Gruppierung. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.3.2 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 22. September 2023 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienen gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Die wegen Sexualdelikten vorbestrafte Person stand im Verdacht, entgegen erteilter Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht gezielt Kontakt zu minderjährigen Personen aufzunehmen. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch

nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

- 2.3.3 Das Amtsgericht hat durch Beschluss vom 6. November 2023 eine längerfristige Observation und den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufzeichnungen für die Dauer von einem Monat angeordnet. Die Maßnahmen dienen gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 POG der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Es stand zu befürchten, dass die betroffene Person Brandstiftungen und Sachbeschädigungen durch Feuerlegung begehen wird. Eine Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

2.4 Einsatz verdeckter Ermittler und von Vertrauenspersonen, § 34 Abs. 2 Nr. 4 und 5 POG

Wie bereits in der Unterrichtung durch die Landesregierung für das Jahr 2022 dargestellt, hatte das Amtsgericht durch Beschlüsse vom 9. und 10. November 2022 den Einsatz von verdeckten Ermittlern und Vertrauenspersonen für einen Zeitraum von drei Monaten angeordnet (vgl. LT-Drs. 18/7426 zu Ziffer 2.5). Die Maßnahme diente der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung. Der Betroffene war verdächtig, sich einem rechtsradikalen Gedankengut zugewendet zu haben und deutlich radikalisierende Tendenzen aufzuweisen. Es stand zu befürchten, dass eine weitere Radikalisierung mit einem aggressiven Verhalten einhergehen wird. Zum Zeitpunkt der damaligen Unterrichtung durch die Landesregierung war eine Benachrichtigung des Verantwortlichen nicht erfolgt, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Zwischenzeitlich wurde die zurückgestellte Benachrichtigung nachgeholt und die betroffene Person am 31. Juli 2023 über die verdeckten Überwachungsmaßnahmen unterrichtet.

3 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen, § 35 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

4 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, Auskunft über die Telekommunikation, § 36 POG

- 4.1 Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 10. November 2023 eine Datenerhebung durch Auskünfte über zukünftig anfallende Verkehrsdaten sowie von Inhaltsdaten angeordnet und die Maßnahme bis zum

10. Dezember 2023 befristet. Die Maßnahme diene der Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person und richtete sich gegen die für die Gefahr verantwortliche Person. Eine Benachrichtigung der verantwortlichen Person erfolgte bislang nicht, da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist und eine Benachrichtigung den Zweck der Maßnahme gefährden würde (§ 48 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 POG).

5 Datenerhebung durch Auskunft über Nutzungsdaten, § 38 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

6 Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel in informationstechnischen Systemen, § 39 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

7 Datenerhebung durch Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation, § 40 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

8 Datenerhebung durch Funkzellenabfrage, § 41 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

9 Datenerhebung durch Rasterfahndung, § 44 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

10 Datenübermittlung an Stellen in Drittstaaten, §§ 59, 60 Abs. 4 POG

Eine berichtspflichtige Maßnahme wurde im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.